

1. Februar 2006

44C

0 2 8 7

**Vertrag zwischen dem Kanton Bern und der Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG zur Übertragung von staatlichen und besonderen Aufgaben;
Änderung**
(gilt auch als Anhang 2 zum Leistungsvertrag 2006)

Der vorliegende Vertrag regelt die Übertragung staatlicher Aufgaben gemäss Artikel 28 Absatz 1 und besonderer Aufgaben gemäss Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz).



1. Die Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (fortan FMI AG), nehmen im Rahmen der Führung des Regionalspitals Interlaken sowie der Bezirksspitäler Frutigen und Meiringen die folgenden staatlichen und besonderen Aufgaben wahr:
 - Führung einer Intensivpflegestation
 - Führung einer Abteilung Ophthalmologie
 - Führung einer Hämodialysestation
 - Sicherstellung der ununterbrochenen Aufnahmebereitschaft des Notfalldienstes
2. Innerhalb der bezeichneten Aufgaben deckt die FMI AG im Jahr 2006 den Leistungsrahmen ab, der im Regierungsratsbeschluss für das Jahr 2006 betreffend Festlegung der Aufgaben der FMI AG enthalten ist. Abweichungen gegenüber dem budgetierten Leistungsrahmen führen zu einer Korrektur der Abgeltung gemäss Leistungsvertrag zwischen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der FMI AG für das Jahr 2006.
3. Die gegenwärtige Aufteilung der Aufgaben auf die Spitäler der FMI AG ist in der geltenden Spitalliste des Kantons Bern abgebildet. Änderungen in der Aufgabenteilung werden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion umgehend mitgeteilt zuhanden der Berücksichtigung in der Spitalliste gemäss KVG.
4. Die Vergütung der zusätzlichen Ausgabenüberschüsse, die der FMI AG durch die Übertragung staatlicher und besonderer Aufgaben entstehen, erfolgt gemäss dem im Leistungsvertrag zwischen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der FMI AG für das Jahr 2006 vereinbarten Abgeltungs-, Berechnungs- und Festsetzungsverfahren.
5. Die Abgeltung von Bau- und Einrichtungskosten zu Gunsten eines Spitalverbandes erfolgt auf der Basis der geltenden Spitalgesetzgebung und wird an die FMI AG ausbezahlt.

Das Verfahren zur Auslösung von Staatsbeiträgen an Bau- und Einrichtungskosten ist in Art. 35 SpG festgelegt.

6. Dieser Vertrag gilt mit Blick auf Artikel 83 SpVG bis am 31. Dezember 2006.

Bern, - 1. FEB. 2006

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:



Interlaken, 10.2.2006

Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG

